

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 2. Juni 2005

in der Rechtssache C-83/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik <sup>(1)</sup>

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Prüfung der Umweltverträglichkeit von Projekten — Bau eines Jachthafens in Fossacesia)

(2005/C 182/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-83/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 26. Februar 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Amorosi und A. Aresu) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von M. Fiorilli, avvocato dello Stato), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet sowie der Richter J.-P. Puissochet (Berichterstatter) und S. von Bahr — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 2. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten verstoßen, dass die Region Abruzzen nicht ordnungsgemäß geprüft hat, ob das Projekt des Baus eines Jachthafens in Fossacesia (Chieti), das zu den vom Verzeichnis in Anhang II dieser Richtlinie umfassten Arten von Projekten gehört, Merkmale aufweist, die die Eröffnung eines Verfahrens zur Prüfung seiner Umweltverträglichkeit erfordern.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 vom 10.5.2003.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 12. Mai 2005

in der Rechtssache C-112/03 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Grenoble [Frankreich]): Société financière et industrielle du Peloux gegen Axa Belgium u. a. <sup>(1)</sup>

(Brüsseler Übereinkommen — Zuständigkeit für Klagen aus Versicherungsverträgen — Zuständigkeitsvereinbarung zwischen einem Versicherungsnehmer und einem Versicherer mit Sitz in demselben Vertragsstaat — Wirkung der Gerichtsstandsklausel gegenüber dem Versicherten, der dieser Klausel nicht zugestimmt hat — Versicherer mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat)

(2005/C 182/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-112/03 wegen eines Vorabentscheidungsersuchens nach dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof, eingereicht von der Cour d'appel Grenoble (Frankreich) mit Entscheidung vom 20. Februar 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 13. März 2003, in dem Verfahren Société financière et industrielle du Peloux gegen Axa Belgium u. a., Gerling Konzern Belgique SA, Établissements Bernard Laiterie du Chatelard, Calland Réalisations SARL, Joseph Calland, Maurice Picard, Abeille Assurances Cie, Mutuelles du Mans SA, SMABTP, Axa Corporate Solutions Assurance SA, Zurich International France SA hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richterin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter J. Makarczyk, P. Kūris und J. Klučka (Berichterstatter) — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 12. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Eine Gerichtsstandsklausel, die nach Artikel 12 Nummer 3 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der durch das Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, das Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Hellenischen Republik, das Übereinkommen vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und das Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden geänderten Fassung vereinbart worden ist, kann dem aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Versicherten, der dieser Klausel nicht ausdrücklich zugestimmt hat und seinen Sitz in einem anderen Vertragsstaat als der Versicherungsnehmer und der Versicherer hat, nicht entgegengehalten werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 vom 10.5.2003.